

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928

12 (1.12.1928) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung

Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 12 * Alle für die Beilage bestimmten Einblendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Bock, Karlsruhe, Wehlentstr. 40 * Dezember 1928

Was der Fortbildungsschüler von der „Gemeinde“ wissen soll. — Das Schlichtungswesen.

Was der Fortbildungsschüler von der „Gemeinde“ wissen soll.

Von Chr. Schüller, Mannheim.

Der Mensch ist ein Wesen, das auf das Leben in der Gemeinschaft mit seinesgleichen angewiesen ist.

Als kleinste Gemeinschaft können wir die Familie bezeichnen. Unsere Vorfahren lebten in Großfamilien zusammen. Die Blutsverwandten bildeten einen Verband, in welchen alles zum Leben Notwendige gemeinsam erarbeitet oder beschafft wurde. Die Großfamilie löste sich im Laufe der Entwicklung auf in Kleinfamilien, die wohl getrennt wohnten, aber doch eine engere Gemeinschaft bildeten: die Dorfgemeinde. Diese Dorfgemeinde besaß ein bestimmtes Gebiet, das ihr als eigen zugehörte und dessen Grenzen durch Merkmale, Marken, gekennzeichnet waren. Sie nannten es die Markung (Gemarkung). Privateigentum an Grund und Boden gab es in alter Zeit nicht. Die Gemarkung war das Gut der Allgemeinheit, an dessen Nutzung alle Familien in gleicher Weise beteiligt waren. Der Ackerboden wurde alljährlich durch das Los verteilt; Weide und Wald blieben gemeinsamer Nutzung vorbehalten. Mit der Zeit wurde der Wunsch immer dringender, das als Ackerland zur Verfügung gestellte Land den einzelnen Familien als Eigentum zuzuteilen. So wurde ein Teil der Gemarkung Privateigentum; der andere blieb Gemeindegut (Allmend). Das Allmendgut wird zum Teil heute noch in manchen Gemeinden den Bürgern zur Nutznießung überlassen.

Würde ein Mensch ganz allein in einem größeren Gebiete wohnen, dann könnte er leben nach seinem Gutmühen. Im Gemeinschaftsleben hat aber jeder Einzelne Rücksicht auf den andern zu nehmen. Es muß eine gewisse Ordnung herrschen, bestimmte Gebräuche müssen beachtet werden. Soll die Gemeinde gedeihen, dann muß sich jedes Glied in die Ordnung fügen, d. h. es müssen alle Sätze (Gesetze) beachtet werden, welche die Gemeinde als bindend für ihre Glieder festgestellt hat.

Die Bewohner einer Gemeinde schützten gemeinsam ihre Gemarkung, und jeder Einzelne hatte für sich und seine Familie ein Recht auf Schutz durch die Gemeinschaft. Vergehen wurden durch die Gemeindeversammlung gerichtet, alle gemeinsamen Angelegenheiten auf dem „thing“ beraten. Einer aus der Gemeinde war zum Leiter des things bestellt; die Entscheidung wurde durch die Teilnehmer gefällt. Die Rechtsfälle waren allen freien Dorfbewohnern bekannt. Sie wurden mündlich überliefert und erst in später Zeit aufgeschrieben. Kein Außenstehender hatte einer Dorfgemeinde etwas in ihre Angelegenheiten hineinzureden. Sie regelte alles nach eigenem Ermessen; sie lebte nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung.

Die Herausbildung von Privateigentum führte — je nach Besitz — bald zu einer Trennung der Menschen in Arme und Reiche. Man unterschied weiterhin die Dorfbewohner in Freie und Unfreie. Der Unfreie hatte keinen Anteil an der Gemeindeverwaltung. Diese war, wie die Pflicht des Waffendienstes, Sache des freien, waffenfähigen Mannes. Je mehr aber die Einzelnen genötigt waren, als Ackerbauer ihren Lebensunterhalt zu erwerben, desto mehr mußten sie die Kriegsdienstpflicht, die sie oftmals monatelang von zu Hause fernhielt, als eine schwere Bürde empfinden. Mancher Bauer gab deshalb seine Selbständigkeit auf und begab sich freiwillig in Abhängigkeit von einem Adligen oder Kloster. Er schenkte sein Feld einem dieser Mächtigeren unter der Bedingung, daß es ihm wieder als erbliches Leben gegen Zins und Fronndienst zurückgegeben wurde. Als Gegenleistung genoß er den besonderen Schutz seines Lehnsherrn und erhielt Befreiung vom Heeresdienst. Andere verloren mit der Zeit ihren Grundbesitz völlig und wurden Leibeigene. Die

Gemeinden kamen zum großen Teil um das Recht der Selbstverwaltung. Der Adel, die Klöster und Städte warfen sich zu Herren über sie auf. An Stelle des Rechts der Selbstbestimmung traten Gewalt und Unrecht. Vergebens suchten sich die Bauern im Jahre 1524 im Bauernkriege wieder ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Freiheit zu erkämpfen. Größere Bedrückung war die Folge. Erst während der napoleonischen Kriege und nach denselben trat eine Änderung ein. Man hob die Leibeigenschaft auf und gab den Gemeinden wieder mehr Rechte bezüglich der Selbstverwaltung, ausgehend von dem Gedanken, daß nur der freie Bürger Interesse an einem freien Staate habe, daß nur der freie Mensch für seine freie Heimat Opfer zu bringen bereit sei.

Aus den zum Schutze gegen räuberische Einfälle in den Grenzmarken erbauten Burgen und besetzten Dörfern entwickelten sich bald Stadtgemeinden. Auch im Innern des Landes entstanden Städte. Ihre Bewohner nannte man Bürger. Sie waren zum Teil Landwirte, zum Teil Handwerker und Kaufleute. Die Städte wurden bald mächtige Gemeinwesen. Da die Eigenproduktion zur Ernährung ihrer Bevölkerung nicht ausreichte, so wurden Märkte eingerichtet, auf welche die Bewohner der Umgegend ihre landwirtschaftlichen Produkte brachten, und auf denen sie gewerbliche Gegenstände einkauften. Der Wohlstand der Städte wuchs rasch. Sie gewannen immer mehr Macht und waren stolz auf ihre Selbstverwaltungsrechte. Manche entwickelten sich zu selbständigen Staatswesen. Zuerst bildeten sie mit den Orten ihrer Umgebung eine Art Wirtschaftsgemeinschaft. Nach und nach erlangten sie die völlige Herrschaft über dieses Gebiet. (Hamburg, Bremen.) Andere wieder stiegen zu freien Reichsstädten empor, die keinen Herrn über sich anerkannten als den Kaiser.

Je mehr aber im Mittelalter und besonders nach dem dreißigjährigen Kriege die absolute Macht der Fürsten wuchs, desto mehr kamen die Städte unter die staatliche Verwaltung. Sie verloren immer mehr Rechte. Der Bürgerstand sank von seiner Höhe herab; drückende Steuerlasten beschleunigten seine Verarmung. Erst als zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Gemeinden wieder Selbstverwaltungsrechte bekamen und der Handel sich freier entwickeln konnte, blühten sie wieder langsam empor.

Heute haben unsere Gemeinden wieder alle das Recht der Selbstverwaltung; allerdings steht diese unter der Kontrolle des Staates, der auch die Grundsätze aufgestellt hat, nach denen die Gemeinden zu verwalten sind. Diese Grundsätze sind niedergelegt in der Gemeindeordnung.

Nach der Gemeindeordnung sind die Gemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind also juristische Personen, welche Rechtsverhandlungen, besonders solche vermögensrechtlicher Art, vornehmen können.

Die Gemeinden sind eingeteilt in:

1. kleine Gemeinden mit höchstens 200 Einwohnern;
2. kleine Stadt- und Landgemeinden mit 201 bis 4000 Einwohnern;
3. mittlere Stadtgemeinden und Gemeinden mit 4001 bis 15 000 Einwohnern;
4. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern: Städte.

Wir unterscheiden Gemeindebürger und Staatsbürger. Beide sind an der Gemeindeverwaltung insofern beteiligt, als sie das Recht haben, an der Gemeindeversammlung (kleine Gemeinden) teilzunehmen und ihre Vertreter in die Gemeindeverwaltung zu wählen oder gewählt zu werden. Gemeindebürger gibt es nur in Landgemeinden und kleinen Städten.

Sie erhalten Bürgernutzen aus dem Gemeindevermögen (Allmendgut): Feld zur Bebauung, Brennholz aus den Wäldern. Gemeindebürger wird man durch Geburt. Der Sohn eines Gemeindebürgers läßt sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres in die Liste der Gemeindebürger aufnehmen, wenn er einen eigenen Haushalt führt oder gewerblich selbständig ist. Dafür hat er eine kleine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Der Staatsbürger kann sich in das Gemeindebürgerrecht einkaufen, wenn er in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern findet kein Antritt des Bürgerrechts und kein Einkauf mehr statt. Die Genußberechtigten verbleiben bis zu ihrem Tode im Allmendgenuß; frei werdende Teile fallen der Gemeinde zu.

Die Gemeinden werden durch den Gemeinderat und den Bürgerausschuß (kl. Gem. Bürgerversammlung) verwaltet. Je nach der Größe der Gemeinde zählt man 6—24 Gemeinderäte (Stadtträte) und 24—84 Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordnete). Die Berufung in beide Körperschaften erfolgt durch Wahl. Jeder Bürger, der mindestens 6 Monate in der Gemeinde wohnhaft ist, das 20. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, darf wählen (aktives Wahlrecht); wählbar ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn sein Wahlrecht nicht ruht (passives Wahlrecht).

Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen. Ablehnen können Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche; dann Kranke oder über 60 Jahre alte Personen und solche, welche geschäftlich häufig abwesend sind; weiter Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen großen Haushalt zu führen haben. Ebenso können Personen ausscheiden, welche bereits 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.

Wer aus der Wählergruppe ausscheidet, die ihn gewählt hat, der verliert sein Amt. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeinderat.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses und des Gemeinderates werden auf vier, die Bürgermeister auf neun Jahre gewählt.

Verantwortlich für die Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er bereitet die Vorlagen an den Gemeinderat und Bürgerausschuß zur Beschlussfassung vor und führt in diesen Körperschaften den Vorsitz. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Bürgermeister ist Leiter der Ortspolizei, soweit diese nicht dem Bezirksamt unterstellt ist und hat die Befugnisse eines Richters in geringeren Streifsfällen (Geldbeträge bis 60 Mk.). Er stellt Beglaubigungen aus und verwahrt das Gemeindegeld; er hat die Staatsverwaltung innerhalb der Gemeinde zu unterstützen.

Der Gemeinderat wird in den Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern von der Gesamtheit der wahlberechtigten Bürger gewählt. In allen größeren Gemeinden wählt ihn der Bürgerausschuß aus seinen Reihen. Die Gemeinderäte erhalten als Vergütung für die aufgewandte Zeit eine Entschädigung. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig Gemeinderat sein. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat mindestens zweimal im Monat einzuberufen und mit ihm alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu beraten, besonders die Vorlagen, die dem Bürgerausschuß zugehen sollen. Über alle Sitzungen führt der Ratsschreiber ein Protokoll.

Der Bürgerausschuß wird direkt von den Wahlberechtigten gewählt. An seine Stelle tritt in kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlung. Die Wahlen erfolgen nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlrecht. Es wird nicht die einzelne Person sondern die Vorschlagsliste gewählt (Listenwahl). Die Sitze werden nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen verteilt (Verhältnisswahl). Der Bürgerausschuß wird vom Bürgermeister einberufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Tagung zu erscheinen. Die Verhandlungen finden öffentlich statt. Der Bürgerausschuß hat den Voranschlag für den Gemeindehaushalt zu prüfen. Er ist in allen Dingen zu hören, welche einen größeren Aufwand bedingen oder eine Vermehrung oder Verminderung des Gemeindevermögens zur Folge haben. Er setzt die Umlage fest sowie die Preise für Gas, Wasser usw. und überwacht die Durchführung aller Maßnahmen, welche er beschlossen hat. Zu den Sitzungen müssen alle Mitglieder eingeladen werden. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei der Gemeindeversammlung genügt ein Drittel.

Zur Unterstützung der Gemeindeverwaltung können Ausschüsse für besondere Gebiete eingesetzt werden. In diese

können auch Bürger, die nicht in der Gemeindeverwaltung stehend berufen werden (Schulausschuß, Ausschuß für das Armenwesen, für Wohnungsfragen, für das Bauwesen usw.).

Zur Bewältigung der Gemeindeaufgaben werden Arbeiter und Beamte eingestellt. Der Ratsschreiber erledigt die schriftlichen Arbeiten; der Gemeindegeldverwalter verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse. Die Polizei versteht den Ordnungsdienst und überwacht die Sicherheit auf allen möglichen Gebieten.

Aufgaben der Gemeinden. Wie dem Familienvater die Pflicht obliegt, für das Wohlergehen seiner Familie zu sorgen, so ist es Aufgabe der Gemeinde, das körperliche, geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Gemeindeglieder zu pflegen. Die Aufgaben wachsen mit der Größe der Gemeinden. In den großen Städten nehmen sie einen gewaltigen Umfang an.

Besonders den gesundheitlichen Verhältnissen muß hier erhöhte Aufmerksamkeit zuteil werden. Zur Erhaltung der Gesundheit sind vor allem gute Wohnungsverhältnisse erforderlich. Jeder Familie sollte eine genügend große und gesundheitlich einwandfreie Wohnung zur Verfügung stehen. Da wir z. B. Wohnungsnot haben, so suchen die Gemeinden namentlich für den ärmeren Bevölkerungskreis dadurch Abhilfe zu schaffen, daß sie selbst Häuser bauen und die Wohnungen zu verhältnismäßig billigen Preisen abgeben. Den Wohnungsbauern muß jede frei werdende Wohnung gemeldet werden, damit die Wohnungsberechtigten Berücksichtigung finden bei der Vergebung. Die Ortsbaukommission prüft alle Bauanträge auf die Zweckmäßigkeit der geplanten Bauten, ehe sie an das Bezirksamt weitergehen.

Die Gemeinde (Städte) sorgt für gründliche Straßenreinigung und die Müllabfuhr; sie leitet die Abwässer durch die Kanalisation ab. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Beschaffung guten Trinkwassers.

Der Erhaltung der Gesundheit und der Erholung dienen — besonders in Städten — Parkanlagen, große, freie Plätze, Baumpflanzungen in den Straßen, Spiel- und Sportplätze sowie Badeanstalten. Die Kinder im schulpflichtigen Alter werden gesundheitlich vom Schularzt überwacht. Zur Unterbringung und Pflege von Kranken sind Krankenhäuser vorhanden. Die Gemeinden legen Friedhöfe an und regeln das Beerdigungswesen.

Für das geistige und sittliche Wohl ihrer Bewohner sorgt die Gemeinde vor allem durch das Schulwesen und die Jugendfürsorge. Sie erstellt die Schulhäuser und sorgt für Lehr- und Lernmittel. Je besser die Bildung eines Gemeindeglieders ist, desto leichter wird ihm das Fortkommen werden. Gelegenheit zu weitgehender Ausbildung geben die zahlreichen Schulen. Neben der Volks- und Fortbildungsschule finden wir höhere Lehranstalten, Handels- und Gewerbeschulen, technische Schulen, Handelshochschulen, Musikschulen, Frauenarbeitschulen u. a. Der Weiterbildung dienen öffentliche Bibliotheken und Lesesäle, Theater, Konzertveranstaltungen, Sammlungen aller Art. Zur Wartung und Pflege von Kindern im vorschulpflichtigen Alter sind Kindergärten eingerichtet. Kinder, welche von Verwahrlosung bedroht sind, werden unter die Aufsicht der Jugendfürsorge gestellt, welche die gefährdeten Jugendlichen überwacht und unter Umständen ihre Verbringung in Fürsorgeerziehung veranlaßt.

Zur Förderung des wirtschaftlichen Wohles erstellt die Gemeinde Wasserleitungen, Gas- und Elektrizitätswerke. Sie errichtet Märkte zur Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln. Die Viehmärkte und Schlachthöfe regeln die Fleischversorgung.

Zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs wird durch Erstellung moderner Straßen und Straßenbeleuchtung, durch Errichtung von Straßen- und Vorortsbahnen, durch Einrichtung von Flughäfen und Schaffung von Hafenanlagen beigetragen. Die Arbeitsnachweise vermitteln Arbeitsgelegenheit und Lehrstellen. Die Kaufmanns- und Gewerbegerichte schlichten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

In Zeiten der Arbeitslosigkeit suchen die Gemeinden durch Vornahme von Notstandsarbeiten der Erwerbslosigkeit zu steuern. Erwerbslose erhalten Unterstützung. Arme und notleidende Personen werden aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Unterstützungsberechtigte in einer Gemeinde sind jedoch nur solche Arme, welche mindestens drei Jahre in der Gemeinde ununterbrochen gewohnt haben, ohne Armenunterstützung zu beziehen. Die Personen, welche nicht in einer Gemeinde unterstützungsberechtigt sind, fallen dem Kreise zur Last.

Die Finanzen der Gemeinden. Zur Bestreitung und Durchführung ihrer Aufgaben bedarf die Gemeinde bedenken-

der Geldmittel. Damit ein planloses Wirtschaften unmöglich ist, sind die Gemeinden verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, d. h. ein Verzeichnis und den Nachweis über alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Man nennt diesen Plan den **Voranschlag**.

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Gemeindevermögen, aus den sogenannten werbenden Anlagen (Gaswerk, Straßenbahn, Schlachthof), aus Steuern und Gebühren. Weitere Einnahmen fließen aus gegebenen Darlehen. Zu den Lasten der Gemeinde müssen alle Bürger beisteuern nach ihrem Vermögen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Die wichtigste Gemeindesteuer ist die Umlage. Sie wird von Grundbesitz und den Gewerbebetrieben erhoben. Der Prozentsatz wird jedes Jahr festgesetzt. Der Staat leistet an die Gemeinden Zuschüsse (Schulwesen, Armen- und Erwerbslosenfürsorge).

Weiterhin erhalten die Gemeinden einen bestimmten Prozentsatz von dem Betrag der Einkommensteuer, Erbschafts-, Gebäude-sondersteuer und von der Umsatz- und Wertzuwachssteuer ausbe-

zahlt, welcher von ihren Bewohnern erhoben worden ist. Von der Hundesteuer steht ihnen die Hälfte zu. Auch können sie einen Zuschlag zum staatlichen Satze erheben. Es kann eine Vergnügungssteuer und eine Verbrauchsabgabe für Wein eingezogen werden. Bade- und Kurorte erheben zur Deckung ihres Aufwandes für Kurzwecke eine Fremdensteuer.

Außerordentliche Ausgaben decken die Gemeinden aus Anleihen. Diese müssen spätestens innerhalb 50 Jahren getilgt werden. Sie dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung aufgenommen werden. Ein Tilgungsplan ist beim Gesuch vorzulegen.

Aber die Ausgaben und Einnahmen ist jedes Jahr Rechnung zu stellen. Die Gemeinderrechnung wird vom Bezirksamte nachgeprüft, das auch den Voranschlag der Gemeinden unter 4000 Einwohnern zu genehmigen hat.

Lit.: Die badische Gemeindeordnung.

Bürgerkunde von Dr. Krähig.

Das Schlichtungswesen.*)

Von Dr. Georg Flato w.

Wieder einmal ist das „Schlichten“ in aller Munde. Schiedspruch, Schlichter, Verbindlichkeitserklärung, Tarifbruch, wie oft schwirren uns diese Begriffe in diesen Tagen anlässlich des Streits in der Eisenindustrie entgegen, und doch, wie viele falsche Vorstellungen werden nach fast zehnjähriger kollektiv-rechtlicher Praxis des Arbeitsrechts mit jenen Begriffen nach wie vor verbunden. So mag der große Arbeitskampf im Westen es rechtfertigen, die Grundtatsachen des Schlichtungswesens an dieser Stelle kurz zu erörtern.

Das heutige Schlichtungswesen ist auf dem Boden des Emanzipationskampfes der Arbeiterbewegung erwachsen. Waren die Gewerkschaften die natürliche Reaktion auf das freie Arbeitsverhältnis des liberalen Zeitalters, der Zusammenschluß der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den wirtschaftlich Starken, mit dem Ziel, äußerstenfalls durch die gemeinsame Verweigerung der Arbeitsleistung eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen jedes einzelnen zu erzwingen, war der Tarifvertrag das formulierte Ergebnis solchen Strebens, so war die Schlichtung zunächst diejenige staatliche Tätigkeit, die sich durch Vermittlung bemühte, drohenden Arbeitskämpfen vorzubeugen, ausgebrochene beizulegen. Bis zum Kriegsausbruch war diese Tätigkeit in gesetzlich höchst unvollkommener Weise den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (neben ihrer gerichtlichen Funktion) als „Einigungsämtern“ zur Aufgabe gemacht. Daneben waren bei großen Arbeitskämpfen angesehene Sozialreformer im gleichen Sinne tätig. Aber der Staat, der ja in den Gewerkschaften nur zersetzende, keine aufbauenden Kräfte erblickte und sie mit allen Mitteln verfolgte, wollte damals nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, vielleicht um allzu schwere Störungen des Wirtschaftslebens zu verhüten, in die Regelung der Arbeitsverhältnisse eingreifen; die Förderung des Tarifvertragswesens an sich, als der Form des gesellschaftlichen Mitbestimmungsrechts der Arbeiterklasse bei der Regelung ihrer Daseinsgrundlagen, lag den alten Gewalten fern. Der Krieg bewirkte die erste Wandlung, indem der Staat die Gewerkschaften als organisierende Faktoren der arbeitenden Massen achten lernte und Verständnis für den Tarifvertrag als das ordnende Element des Arbeitslebens gewann. Aber erst nach der Revolution geschah der entscheidende Schritt: die planmäßige Förderung des kollektiven Gedankens in Betrieb und Beruf durch die neue Staatsgewalt. Schon wenige Wochen nach der Revolution wurden durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918, vor fast zehn Jahren, in drei Teilen die Grundzüge des neuen kollektiven Arbeitsrechts gestaltet. Sie brachte dem Tarifvertrag die Unabdingbarkeit und die Zulässigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung (der Ausdehnung auf den gesamten Berufskreis ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit), und machte ihn so zum echten Berufsgesetz, sie schrieb den größeren Betrieben die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen als Interessenvertretung der gesamten Belegschaft und Vertragsgegner gegenüber dem Arbeitsgeber vor, sie verlieh den aus der Zeit des Hilfsdienstgesetzes erhalten gebliebenen Schlichtungsausschüssen die Aufgabe, den Parteien des kollektiven Arbeitsrechts in Betrieb und Beruf bei der kollektiven Gestaltung der Arbeitsverhältnisse durch die Abgabe von Vertragsvorschlägen (Schiedsprüchen) helfend und fördernd beiseite zu stehen. Aber die bloße Vertragshilfe hinaus wurde kurz darauf durch die Demobil-

machungsverordnungen den Demobilisierungskommissaren die Befugnis erteilt, nötigenfalls aus dem Vertragsvorschlag — dem „Schiedspruch“ — einen Vertrag zu machen, die Geburtsstunde des heutigen vielgenannten Zwangstarifes war damit da. Die Weimarer Verfassung bekräftigte diese gesetzlichen Maßnahmen, indem sie im Art. 159 die Vereinigungsfreiheit besonders gewährleistet und sicherte und im Art. 165 die Arbeiter und Angestellten für berufen erklärte, „gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“ und „die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannte“. Die wichtigsten Organe zur staatlichen Förderung dieser „Mitwirkung“ sind die Schlichtungsausschüsse geworden. Aber noch dauerte es geraume Zeit, bis die Eigenart der Schlichtung in dem hier entwickelten Sinne erkannt wurde. Das Fehlen von allgemeinen Arbeitsgerichten brachte es mit sich, daß die Schlichtungsausschüsse neben der schlichtenden Tätigkeit zunächst noch mit allerhand rechtsprechenden Aufgaben bepackt wurden, die ihr eigentliches Wesen als Helfer und Hüter des kollektiven Arbeitsrechts verdunkelten und keine rechte Klarheit über das Wesen der Schlichtung aufkommen ließen. Anläufe zu einer umfangreichen Schlichtungsordnung, die in den Wirrnissen der Inflationszeit notwendig erschien, scheiterten — erfreulicherweise, möchte man heute sagen.

Eine Säuberung des Wirtswarres erfolgte schließlich durch die unter dem Ermächtigungsgesetz erlassene, noch heute gültige Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923. Sie nahm den Schlichtungsausschüssen die ihnen wesensfremden richterlichen Aufgaben ab und übertrug diese vorläufigen Arbeitsgerichte, den Vorläufern der heutigen Arbeitsgerichte. Die Aufgabe der Schlichtung, die auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmerchaft in Verbindung mit dem Wesen des Tarifrechts und Betriebsräterrechts allmählich von der Wissenschaft erkannt war, wurde in § 3 der Schlichtungsverordnung dahin formuliert, daß die Schlichtungsbehörden „zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten haben“. Die Schlichtung ist so die Brücke zwischen den Trägern der beiden kollektiven Vertragsformen unseres Arbeitsrechts, oder, wie man wohl auch gesagt hat, die Geburtsheiferin für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Arbeitsgeber oder Arbeitgebervereinigungen auf der einen Seite, Arbeitnehmervereini- gung auf der anderen Seite sind die Träger des Tarifvertrages, Arbeitgeber und Betriebsvertretung die Träger der Betriebsvereinbarung, und wo diese Träger in freier Verhandlung nicht zueinander finden können, soll ihnen der Schlichtungsausschuß auf Anruf des einen oder des anderen Teiles zum Abschluß helfen. Dabei weist die Hilfsfähigkeit der Schlichtungsbehörden verschiedene Grade auf. Zunächst soll der Vorsitzende der Behörde allein versuchen, den Abschluß der streitigen Gesamtvereinbarung herbeizuführen. Mißlingt dies, so tritt die Schlichtungskammer (der Vorsitzende mit Besitzern) zusammen und setzt den Versuch fort. Mißlingt auch dies, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedspruch). Wird der Schiedspruch von den Parteien nicht angenommen, so kann er — das ist der äußerste Grad der „Hilfeleistung“ — von einer übergeordneten Schlichtungsbehörde für

* Aus: Mitteilungen der Reichszentrale für Heimatkunde.

„verbindlich erklärt“, d. h. mit den Mitteln des staatlichen Zwanges zur Gesamtvereinbarung gemacht werden, die dann die gleichen Wirkungen hat wie die frei abgeschlossene Gesamtvereinbarung; eine erleichterte Möglichkeit des Zwanges gilt nur für die Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften, die im Betriebe zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung zu vereinbaren sind; sie können wegen ihrer weniger weittragenden Bedeutung vom Schlichtungsausschuß unmittelbar festgesetzt werden, bedürfen also nicht erst der Verbindlichkeitserklärung durch die höhere Stelle. Die Verbindlichkeitserklärung ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, daß „die getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist“. Sie soll eine Ausnahmeerscheinung darstellen, nicht als regelmäßige Maßnahme den Parteien der Gesamtvereinbarung die Verantwortung und die Sorge für das Zustandekommen ihrer Vereinbarung in freier Verhandlung abnehmen und statt dessen den Staat mit der schweren Verantwortung für den Inhalt des Schiedsspruchs belasten.

Organisatorisch ist das Schlichtungswesen in der Weise geregelt, daß die (jetzt 103) Schlichtungsausschüsse als Behörden der Länder im Regelfalle schlichten; sie bestehen aus einem unparteiischen, meist nebenamtlichen Vorsitzenden (im Hauptberuf gewöhnlich Gewerbeaufsichtsbeamter oder Richter) und Beisitzern. Neben ihnen sind für größere Wirtschaftsbezirke vom Reichsarbeitsminister ständige Schlichter (jetzt 16) bestellt, die einen doppelten Aufgabenkreis haben: in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind, die Schlichtung (ebensofalls mit Beisitzern) zu übernehmen, sowie (ohne Beisitzer) über die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse ihres Bezirks zu befinden. Der Reichsarbeitsminister schließlich kann für einzelne Fälle besondere Schlichter bestellen, außerdem befindet er über die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche der Schlichterkammer, da keine Schlichtungsbehörde ihre eigenen Sprüche für verbindlich erklären kann. In dem derzeitigen Kampfe im Westen z. B. hat der Schlichter für den Schlichterbezirk Rheinland in der Schlichterkammer geschlichtet und der Reichsarbeitsminister den Spruch für verbindlich erklärt, der nunmehr die gleiche Wirkung wie ein frei geschlossener Tarifvertrag hat, die gleiche Friedenspflicht erzeugt, in der gleichen Weise auf vorhandene Einzelarbeitsverträge einwirkt usw. (Die Anzweiflung der Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs und damit des Zwangstarifs durch die Arbeitgeberseite beruht darauf, daß auch bei der Abgabe des Schiedsspruches und bei der Verbindlichkeitserklärung die gesetzlichen Vorschriften der Schlichtungsordnung selbst beachtet werden müssen und eine Verletzung dieser Vorschriften dem Zwangstarif seine Rechtswirksamkeit nimmt. Dabei ist die Zweckmäßigkeit des Inhalts des Schiedsspruchs, wie z. B. die Lohnhöhe, die Urlaubsdauer, die Arbeitszeitlänge usw., der richterlichen Nachprüfung entzogen.)

Die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden kann in allen Stadien auf Anruf oder von Amts wegen stattfinden, letzteres freilich nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Im Vordergrund des Schlichtungswesens soll die freie Verhandlung der Parteien stehen; sie sollen sich nach Kräften bemühen, wenn möglich mit Hilfe frei vereinbarter Schlichtungsstellen, zur Gesamtvereinbarung zu gelangen. Gelingt es ihnen aber nicht, dann will die Sozialpolitik des heutigen Staates, die die Gesamtvereinbarungen als solche für wertvolle Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens hält, helfend

eingreifen, äußerstenfalls sogar ungerufen, um durch den Tarifvertrag eine Befriedung lebenswichtiger Teile des Wirtschaftslebens zu bewirken und tarifliche Beziehungen, tarifliche Ordnung auch gegen den augenblicklichen Willen sich beschwendender organisierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen herbeizuführen.

Inhaltlich kann das Gesetz freilich für die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden keine Vorschriften geben. Das ist ihre Stärke und ihre Schwäche. In höchster eigener Verantwortlichkeit wie kaum eine andere Staatsbehörde haben sie den Weg zu finden, der den Ausgleich zwischen dem „wirtschaftlich Möglichen“ und dem „sozialpolitisch Erwünschten“ darstellt. Mit möglichstem Tatsachensinn, zugleich mit feinem Fingerspitzengefühl sollen sie den Parteien als Schiedsspruch anbieten, was aus dem Komplex ihrer sozialen, wirtschaftlichen, organisatorischen und auch politischen Beziehungen sich ergibt, und ihnen so den Verzicht auf ein etwaiges Messen der Kräfte im Wirtschaftskampf als zweckmäßig erscheinen lassen. Ein großer Teil des umfassenden deutschen Tarifwesens der letzten zehn Jahre beruht auf der Mitwirkung der Schlichtungsbehörden in ihrer verschiedenen Einwirkungsform, von der bloßen Vermittlung bis zur Verbindlichkeitserklärung. Die Schlichtungsverordnung gestattet dem Reichsarbeitsminister, für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter allgemeine Richtlinien zu erlassen, sie verbietet aber die Bindung an Weisungen für den Einzelfall. Derartige Richtlinien im formellem Sinne sind selten erlassen worden, wohl aber hat der Reichsarbeitsminister seit Jahren in gewissen Abständen Schlichterbesprechungen abgehalten, um den Schlichtungsbehörden das wirtschaftliche Tatsachenmaterial, das sie neben dem Fingerspitzengefühl in ihrer Tätigkeit benötigen, zu übermitteln. Aus dem so gefügten Zusammenwirken der Schlichtungsbehörden und der kollektiven Kräfte des Arbeitslebens ist ein gut Teil staatlicher Lohn- und Sozialpolitik in den letzten zehn Jahren erwachsen, die freilich mancherlei Anfeindungen, besonders von Arbeitgeberseite, erfahren hat, wie die Erweiterungen der letzten Monate über die sogenannte Reform des Schlichtungswesens zeigen. Doch es scheint nach dem Ausgang der Konferenz vom 16. Oktober, in der der Reichsarbeitsminister mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Reformmöglichkeiten des Schlichtungswesens besprochen hat, daß niemand praktisch bessere Wege zu weisen vermag, daß das deutsche Schlichtungswesen — vielleicht von kleinen Maßnahmen der Handhabung abgesehen — den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staates, der Wirtschafts- und der Sozialpolitik im großen und ganzen entspricht. Der heutige Staat kann und will sich nach den Grundzügen seiner Verfassung der Einflußnahme auf die kollektive Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nicht mehr entziehen, er wird, wie es im lohnpolitischen Abschnitt der soeben erschienenen Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums zum Schluß heißt, „auch in Zukunft auf dem Gebiet der Lohnpolitik Aufgaben von höchster Verantwortlichkeit zu bewältigen haben“. An dieser Beurteilung braucht auch der gegenwärtige Streit in der Eisenindustrie nicht irre zu machen, weil es sich hier um Entwicklungstendenzen handelt, die stärker sind als alle die Mächte, die da glauben, Unvollkommenheiten des werdenden kollektiven Arbeitsrechts auszunutzen und den Gang des geschichtlichen Wandens aufhalten zu können. Der Streit im Westen kann nur ein Ansporn sein zu prüfen, welche Maßnahmen künftig die Austragung von Rechtsstreitigkeiten in einer Form ausschließen, die Hunderttausende brotlos macht und Staat und Wirtschaft schwere Wunden schlägt.

Sonderbeilage zur Badischen Schulzeitung

Samstag, den 14. Januar 1928.

Satzung des Badischen Lehrervereins E. V.

Der von der Vertreterversammlung 1927 eingesetzte Satzungsausschuß schlägt folgende Fassung der Vereinsatzung vor:

I. Zweck, Aufgabe und Sitz des Vereins.

§ 1.

Der Badische Lehrerverein erstrebt die Ausgestaltung des staatlichen Volks- und Fortbildungsschulwesens, die Förderung der Volksbildung und die Hebung des Lehrerstandes.

§ 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein vornehmlich

- den gewerkschaftlichen Zusammenschluß aller im öffentlichen Schulwesen stehenden badischen Lehrerinnen und Lehrer;
- die Wahrung der staatlichen Einheitschule;
- die Veröffentlichung regelmäßig oder aus besonderen Anlässen erscheinender Druckschriften.
- Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder.
- Soziale Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, die öffentlich-rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben, oder ihrer Wohlfahrt zu dienen (Hilfe am Grabe, Lehrheim Bad Freyersbach, Weihnachtsgaben an Hinterbliebene u. a.).
- Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3.

Der Badische Lehrerverein ist Mitglied des Deutschen Lehrervereins. Er ist eingetragener Verein. Als Sitz gilt der Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder können nur solche Personen werden, die zur Übernahme eines öffentlichen Lehramtes berechtigt sind. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirkslehrervereins. Dieser gibt die Anmeldung an den die Ausnahme vollziehenden Vorstand weiter.

Mitglieder von Standesvereinen, deren Satzungen hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthalten, oder dessen Ziele und Bestrebungen denen des Badischen Lehrervereins zuwiderlaufen, können nicht Mitglieder des Badischen Lehrervereins werden.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. Oktober durch Einschreibebrief dem Vorsitzenden des betreffenden Bezirkslehrervereins gemeldet sein, der die Anzeige dem Vorstande übermittelt. Dieser kann in besonderen Fällen den Austritt auf einen früheren Zeitpunkt gestatten.

Trifft ein Vereinsmitglied einem Standesverein bei, dessen Satzung hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen auferlegt, oder dessen Ziele und Bestrebungen denen des Badischen Lehrervereins zuwiderlaufen, so hat es damit seinen Austritt aus dem Badischen Lehrerverein erklärt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen

oder die Bestrebungen des Vereins schädigt, oder trotz Mahnung mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstande bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu. Mitglieder, die die Vertreterversammlung wegen Ausschlusses angerufen haben, sind für diesen besonderen Punkt der Tagesordnung vertretungsberechtigt.

Mit dem Austritt oder Tod erlöschen alle Rechte an den Verein, dessen Einrichtungen und dessen Vermögen. Nach § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Mitglieder verlieren, unbeschadet ihres Berufsrechtes, alle Mitgliedsrechte mit dem Tage der Beschlußfassung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft von ohne Gehalt beurlaubten Mitgliedern ruht für die Dauer ihrer Beurlaubung, sofern nicht gegen Leistung des halben Beitrages die volle Mitgliedschaft aufrechterhalten wird.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 5.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- in seinem Bezirksverein Anträge zu stellen;
- an allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür aufgestellten Richtlinien teilzunehmen. Besonders stehen jedem Mitglied der Haftpflicht- und Rechtsschutz des Deutschen Lehrervereins, sowie die Hilfe am Grabe und die Vergünstigungen des Lehrervereins nach den jeweils geltenden Richtlinien zu;
- das Vereinsblatt, die Badische Schulzeitung, unentgeltlich zu beziehen.

§ 6.

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- Zur Erreichung der Vereinszwecke nach Kräften beizutragen, sowie allen ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Vertreterversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- Vereinsbeiträge nach den hierzu von der Vertreterversammlung gefaßten Beschlüssen zu zahlen.

IV. Der Vorstand.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 2 Schriftführern, dem Rechner, dem Schriftleiter des Vereinsblattes und 7 Beiräten.

§ 8.

Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, bildet der 1. Vorsitzende und ein Schriftführer. Im Verhinderungsfalle treten der 2. Vorsitzende und ein Schriftführer als Ersatzmänner ein. Die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes genügt zur Rechtsverbindlichkeit.

§ 9.

Es werden durch geheime Abstimmung gewählt:

- Der 1. und 2. Vorsitzende, die Schriftführer und der Rechner des Badischen Lehrervereins durch sämtliche Vereinsmitglieder in den Bezirksvereinen. Beide Schriftführer müssen am Wohnort des 1. Vorsitzenden oder in unmittelbarer Umgebung wohnen.

II. Die sieben Beiräte in den Bezirkslehrervereinen der hierzu gebildeten sieben Wahlkreise, diese sind:

1. Wahlkreis **K o n s t a n z**, umfassend die Amtsbezirke Konstanz, Engen, Überlingen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Donaueschingen, Villingen, Waldshut;
2. Wahlkreis **F r e i b u r g**, umfassend die Amtsbezirke Säckingen, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Staufen, Freiburg, Neustadt;
3. Wahlkreis **O s s e n b u r g**, umfassend die Amtsbezirke Waldkirch, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Wolfach, Oberkirch, Kehl, Bühl;
4. Wahlkreis **K a r l s r u h e**, umfassend die Amtsbezirke Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim;
5. Wahlkreis **M a n n h e i m**, umfassend den Amtsbezirk Mannheim;
6. Wahlkreis **H e i d e l b e r g**, umfassend die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Wiesloch, Heidelberg, Weinheim;
7. Wahlkreis **M o s b a c h**, umfassend die Amtsbezirke Sinshheim, Mosbach, Buchen, Adelsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

III. Der Schriftleiter des Vereinsblattes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung. Ebenso kann ein Verwalter der Sozialeinrichtungen durch den Vorstand bestellt werden.

§ 10.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Die der Wahl des Vorstandes unmittelbar vorausgehende Vertreterversammlung trifft die Wahlvorbereitung. Sie kann den Bezirksvereinen einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Die Geschäftszeit des Vorstandes beginnt und endet nach der im Anschluß an die Vertreterversammlung durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist statthaft.

§ 11.

Eine Vereinswahl kann nur stattfinden, wenn sie in der Bekanntgabe der Tagesordnung anberaumt war und eine Besprechung der Wahl vorausgegangen ist.

Mitglieder, die mindestens 10 km vom Wahlorte oder der nächsten Bahnhaltestelle entfernt wohnen, können auch brieflich abstimmen. Zu diesem Zwecke ist der Wahlzettel in einen Umschlag zu legen, der Umschlag zu schließen und ohne jede Aufschrift in einem an den Vorsitzenden des Bezirkslehrervereins gerichteten und zudem mit dem Namen des Vereinsmitgliedes versehenen Briefumschlag bis zum Wahltag einzusenden.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkslehrervereins und zwei weiteren Mitgliedern; er entnimmt den eingesandten Briefen die Wahlzettel, mischt sie unter die übrigen, ermittelt die Anzahl der Abstimmenden, die mit der Zahl der vorhandenen Wahlzettel übereinstimmen muß, öffnet sämtliche Wahlzettel und stellt das Ergebnis fest.

Über jede Wahl ist sofort nach Feststellung des Ergebnisses eine Niederschrift abzufassen, von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unverzüglich an den Vorstand einzusenden. Die Niederschrift muß enthalten: die Anzahl der Wahlberechtigten und der Abstimmenden sowie das Ergebnis der Wahl nach Stimmenzahl.

Bei allen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Ältere als gewählt.

Einsprachen und Beschwerden gegen eine Wahl müssen innerhalb acht Tagen beim Vereinsvorstand erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 12.

Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Stellvertretung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so regelt der Vorstand die Stellvertretung.

§ 13.

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Auf Verlangen von einem Drittel aller Vorstandsmitglieder muß innerhalb zweier Wochen eine Sitzung anberaumt werden. Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, zur Erörterung besonderer Fragen hervorragend sachkundige Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen zuzuziehen.

In allen Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen ist Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung.

Alle wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten sind vor ihrer endgültigen Erledigung zunächst den Bezirksvereinen zur Beratung vorzulegen.

§ 15.

Auf Anordnung des Vorstandes, auf Beschluß der Vertreterversammlung oder auf Antrag von Bezirksvereinen, die insgesamt wenigstens zwei Fünftel der Vereinsmitglieder erfassen, muß über eine wichtige Frage oder einen Beschluß der Vertreterversammlung eine Urabstimmung in den Bezirksvereinen stattfinden.

§ 16.

Zum Zwecke der rascheren Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführenden Ausschuß einrichten.

§ 17.

Der 1. Vorsitzende führt in den Sitzungen des Vorstandes, sowie in der Vertreterversammlung und in der allgemeinen Mitgliederversammlung den Vorsitz und vertritt in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein nach außen.

§ 18.

Die Schriftführer besorgen die Schreibgeschäfte des Vereins. Sie bearbeiten längstens bis zur Vertreterversammlung die Jahresberichte der Bezirksvereine. Der Jahresbericht wird nach Genehmigung durch den Vorstand vor der Vertreterversammlung im Vereinsblatt veröffentlicht. Ein Schriftführer übernimmt in der Regel auch den Zählendienst des Vereins.

§ 19.

Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins, legt jährlich Rechnung ab und erstattet in der ordentlichen Vertreterversammlung Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils bekanntzugeben.

Die abgeschlossene Rechnung des letzten Jahres liegt während der Dauer der Vertreterversammlung zur Einsichtnahme der Mitglieder auf.

§ 20.

Der Schriftleiter leitet das Vereinsblatt und ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung verantwortlich.

§ 21.

Es können folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. der Rechnungsprüfungsausschuß,
2. der Ausschuß für Erziehungswissenschaft,
3. der schulpolitische Ausschuß (für Schul- und Lehrerzeitfragen),
4. der Ausschuß für Lehrbücher und Jugendschriften.

Für besondere Aufgaben können im Benehmen mit dem Vorstand und unter Zustimmung der Vertreterversammlung Unterausschüsse eingesetzt werden.

Die Ausschüsse erhalten Dienstweisungen, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen sind. Die Geschäfts-

fürer der Ausschüsse haben auf 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

§ 22.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedes Jahr die Vereinsrechnung und die sachungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder zu prüfen und den Befund dem Vorstand schriftlich mitzutellen. Er hat das Recht, nach freiem Ermessen bei dem Rechner Kassensturz vorzunehmen. Das gleiche Recht steht ihm gegenüber der Kasse des Lehrereheims zu.

In der Vertreterversammlung erstattet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Bericht über den Befund der Rechnungen und der vorgenommenen Kassenstürze.

§ 23.

Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer der Ausschüsse erhalten eine von der Vertreterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

V. Vertreterversammlung.

§ 24.

Jedes Jahr findet in der Regel in der Woche vor Ostern eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Tunlichst alle 2 Jahre wird mit der Vertreterversammlung eine allgemeine Mitgliederversammlung verbunden.

Ort und Zeit der Versammlungen sollen mit der Anordnung der Vertreterwahlen 3 Monate, die genaue T.-D. 6 Wochen vor der Tagung im Vereinsblatt bekanntgegeben werden.

§ 25.

Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Badischen Lehrervereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Obliegenheiten:

- a) sie bespricht die Berichte über den Stand und die Tätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens.
- b) Sie berät die eingebrachten Anträge und faßt Beschlüsse darüber.
- c) Sie bereitet die Vorstandswahlen vor.
- d) Sie bestimmt sieben Vertreter zur Vertreterversammlung des Deutschen Lehrervereins.
- e) Sie verbescheidet die Berufung ausgeschlossener Mitglieder.

§ 26.

Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den von den Bezirksvereinen gewählten Vertretern.

Die Vertreter werden von jeder Vertreterversammlung in den Bezirksvereinen in geheimer Abstimmung gewählt und zwar auf je 75 Mitglieder je ein Vertreter. Restzahlen von 50 und mehr werden für voll gerechnet. Erreicht ein Bezirksverein die Zahl von 50 Mitgliedern nicht, so wählt er nach Vereinbarung gemeinsam mit einem Bezirksverein seines Wahlkreises.

Jedes Vereinsmitglied, das sich als solches ausweisen kann, ist berechtigt, den Verhandlungen der Vertreterversammlung beizuwohnen, soweit die Vertreterversammlung nicht anders beschließt.

§ 27.

Stimmberechtigt sind nur die sachungsgemäßen Mitglieder der Vertreterversammlung. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Das Recht der Vertreter, ihre Stimme nach ihrer persönlichen, auf Grund der Beratung gewonnenen Überzeugung abzugeben, darf nicht durch eine ihnen vorher auferlegte Verpflichtung beeinträchtigt werden.

Beschlüsse der Vertreterversammlung sind nur gültig, wenn sich die Mehrheit der gewählten Vertreter an der Abstimmung beteiligt hat. Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein Bericht über die Vertreterversammlung und die

Mitgliederversammlung, der die Beschlüsse enthalten muß, ist jeweils zu veröffentlichen.

§ 28.

Zur Einbringung von Anträgen für die Vertreterversammlung sind nur die Bezirksvereine und der Vorstand berechtigt. Die Anträge müssen wenigstens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstande eingereicht sein. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn die Vertreterversammlung deren Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 29.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann der Vorstand zur Beratung wichtiger Maßnahmen jederzeit einberufen. Die Tagesordnung ist den Bezirksvereinen und den Vertretern durch das Vereinsblatt oder durch Rundschreiben vor der Vertreterversammlung mitzuteilen.

Muß eine außerordentliche Vertreterversammlung mit so kurzer Frist anberaumt werden, daß eine Vertreterwahl nicht mehr möglich ist, so gelten die Vertreter der vorausgegangenen Vertreterversammlung auch für diese außerordentliche Vertreterversammlung. Für ausgeschiedene Vertreter ist durch die Bezirksvereine Stellvertretung zu bestellen.

Wenn unter Angabe der Tagesordnung und unter schriftlicher Begründung der zu behandelnden Gegenstände zwei Fünftel der Gesamtmitgliedschaft durch ihre Bezirksvereine die Abhaltung einer außerordentlichen Vertreterversammlung beantragen, so hat der Vorstand diesen Antrag bekanntzugeben und ihm innerhalb zweier Monate zu entsprechen.

VI. Allgemeine Mitgliederversammlung.

§ 30.

Zur Allgemeinen Mitgliederversammlung hat jedermann Zutritt, der sich als Mitglied des Badischen Lehrervereins ausweist oder vom Vorstand eine besondere Einladung erhalten hat.

Gegenstände der allgemeinen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins und die schul- und standespolitische Lage, sowie deren Besprechung.
- b) Vorträge und Besprechungen gemäß dem in § 1 der Satz. bezeichneten Vereinszwecke.

Falls den Vorträgen Leitfächer zugrundeliegen, worüber abgestimmt werden soll, so haben nur die Mitglieder der Vertreterversammlung ein Abstimmungsrecht.

Die Vorträge werden durch die im Jahre vor der allgemeinen Mitgliederversammlung stattfindende Vertreterversammlung bestimmt. Dem Vorstand steht es frei, auch von sich aus einen Vortrag anzuordnen.

VII. Bezirkslehrervereine.

§ 31.

Der Verein gliedert sich in Bezirkslehrervereine. Diese werden mit Zustimmung der Vertreterversammlung gebildet. Eigene Bezirksvereine bilden die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg.

§ 32.

Der Vorstand jedes Bezirksvereins besteht mindestens aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Rechner. Die Beamten der Bezirksvereine werden auf ein Jahr gewählt.

Die Bezirksvereine können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Vereinsatzung nicht widersprechen darf und der Genehmigung des Vorstandes unterliegt.

Ein Bezirksverein, der nicht ordnungsgemäß gebildet ist (Absatz 1) ist auf der Vertreterversammlung nicht vertretungsberechtigt. Bestellt ein Bezirksverein trotz Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer gesetzten Frist

keine Geschäftsleitung (Absatz 1), so ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordnungsmäßigen Bestellung eines Vorstandes durch den Bezirksverein von sich aus zur vorläufigen Führung der Geschäfte einen Bezirksvereinsvorstand zu ernennen.

§ 33.

Die Bezirksvereine halten regelmäßig Versammlungen ab, besprechen Vereins- und Standesangelegenheiten, erörtern Schul- und Unterrichtsfragen und behandeln insbesondere die Verbandsaufgaben des Deutschen und des Badischen Lehrervereins.

Stellt wenigstens ein Drittel der Bezirksvereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag auf Abhaltung einer Vereinsversammlung, so muß innerhalb zweier Wochen eine Tagung des Bezirksvereins einberufen werden.

Zu den Verhandlungen der Bezirksvereine können durch den Vorsitzenden auch Nichtmitglieder eingeladen werden, wenn allgemeine Schul- und Erziehungsfragen auf der Tagesordnung stehen.

Die Bezirksvereine können zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern Umlagen erheben.

Die Bezirksvereine vertreten ihre Forderungen und Bestrebungen den Gemeinden und örtlichen Schulbehörden gegenüber nach den Grundsätzen des Vereins selbständig. Jedoch sind alle Eingaben dem Vorstande vor der Einreichung zur Kenntnis zu bringen.

§ 34.

Der Vorsitzende eines Bezirksvereins beruft und leitet die Versammlungen des Bezirksvereins und vollzieht die laufenden Geschäfte. Er erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit des Bezirksvereins im abgelaufenen Vereinsjahr und gibt diesen Bericht an den Vorstand.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 35.

In dringenden Fällen ist der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zur sofortigen Erledigung von solchen wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten befugt, die ihm in vorstehender Satzung nicht zugewiesen sind. Von solchen Entscheidungen ist der Mitgliedschaft sofort Kenntnis zu geben.

§ 36.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliedschaft unter 100 herabsinkt. Zu dem Beschluß ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die die Auflösung beschließende Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

Begründung.

Bei der letzten Vorstandswahl im Jahre 1928 machte sich das Bedürfnis nach einer sachungsmäßigen Wahlvorbereitungseinrichtung stark geltend. Um diesen Mangel der Satzung zu beseitigen, gab der Vorstand auf der letzten Vertreterversammlung die Anregung, der nächsten Vertreterversammlung eine Änderung der Satzungen in dieser Richtung vorzuschlagen. Es wurde ein Satzungsausschuß eingerichtet mit dem Auftrag, die Wahlvorbereitung in die Satzung einzubauen. Die damals vorliegenden Anträge auf Änderung der Satzungen, die sich z. T. auf die Schaffung einer Wahlvorbereitungseinrichtung, z. T. auf stärkeres Vertretungsrecht der kleineren Bezirksvereine auf der Vertreterversammlung bezogen, wurde dem Satzungsausschuß als Material überwiesen.

In mehreren Sitzungen beschäftigte sich im Laufe des Späthabes der Satzungsausschuß mit seinem Auftrag. Er hatte sich von vornherein das Ziel gesteckt, nicht nur die Frage der Wahlvorbereitung einer Lösung zuzuführen, sondern unter Umständen auch grundsätzliche Änderungen der Vertreterversammlung vorzuschlagen. Diese Vorschläge, welche nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung in einem erweiterten Kreise (Vorstand, Satzungsausschuß, einigen Bezirksvorsitzenden) durchberaten wurden, bezogen sich vor allem auf die Zusammenfassung des Vorstandes und auf die Art der Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem ersten Fragenkomplex wurde das Beiratsystem wieder aufgerollt. Bedenken dafür und dagegen wurden

vorgetragen. Schlechte Wahlbeteiligung, Gefahr des Hervortretens überwiegend territorialer Gesichtspunkte auf der einen Seite, Gewähr der Aufrechterhaltung der Verbindung des Vorstandes mit den Bezirksvereinen, Aufrechterhaltung stärkeren Interesses an der Arbeit des Vereins auf der anderen Seite. Ganz besonders betont wurde, daß sich im Kampfe um das Beiratsystem die Einrichtung des Beiratsystems bewährt hat. Anträge das Beiratsystem im heutigen Sinne fallen zu lassen und den Mitgliedern des Vorstandes einzelne Bezirksvereine zur besonderen Betreuung zu überweisen, wurde abgelehnt. Ebenso fand ein Antrag, die Geschäftsführer der Ausschüsse zu Vorstandsmitgliedern zu ernennen, keine Annahme. Der weitgehendste Vorschlag, im Interesse der raschen Erledigung der Arbeit einen Obmann und 12 Vorstandsmitglieder zu wählen mit dem Anheimgenben, die übrigen Vereinsämter unter die einzelnen Vorstandsmitglieder nach deren besonderen Eignung zu verteilen, fand ebenfalls keine Mehrheit. So verbleibt es nach dem endgültigen Vorschlag bei dem heutigen Zustand. Die Vermehrung der Arbeit auf der Geschäftsstelle erfordert jedoch die Einstellung von 2 Schriftführern. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Die Frage des Übergangs von der heutigen Urwahl zur Wahl in der Vertreterversammlung war Gegenstand lebhafter Erörterungen. Ein Antrag forderte die Verlegung aller Wahlen der Vorstandsmitglieder in die Vertreterversammlung. Auf der Vertreterversammlung lasse sich das Für und Wider leichter erörtern als in der Schulzeitung, und es sei dadurch sicherer zu einer einheitslichen Wahl zu kommen. Die sehr oft schlechten Wahlergebnisse, die mit der Urwahl zusammenhängen, seien in der Öffentlichkeit starker Mißdeutung ausgesetzt. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß die Verlegung der Wahlen in die Vertreterversammlung von dem einzelnen Mitglied leicht als eine Schwächung seiner bisherigen Rechte empfunden werde. Außerdem fühle sich das Einzelmitglied durch die Urwahl persönlich mit den vor ihm gewählten Vorstandsmitgliedern verbunden, und somit sei die innere Verbindung der Einzelmitglieder mit dem Gesamtverein durch die Urwahl stärker gewährleistet als durch die Wahl in der Vertreterversammlung, welche doch als eine indirekte Wahl anzusehen sei. Durch stärkere Zufassung der schriftlichen Abstimmung könnte ein schlechtes Wahlergebnis hinhaltend gehalten werden. Mit Mehrheit wurde der Antrag auf Verlegung der Wahlen in die Vertreterversammlung abgelehnt. Es bleibt also auch in dieser Hinsicht bei dem jetzigen Zustand. Liegen die Wahlen aber in den Bezirksvereinen, so trifft die Vertreterversammlung, die dem Wahlzeitpunkt unmittelbar vorausgeht, die Wahlvorbereitung. In welcher Weise die Vertreterversammlung sich dieser Aufgabe, die ihr satzungsmäßig zuzuteilen ist, entledigt, bleibt ihr überlassen. Jedenfalls steht es ihr frei, im Einzelfall einen besonderen Wahlauschuß, der Vorschläge vorbereitet, einzusetzen. Die Vertreterversammlung kann auf jeden Fall den Bezirkslehrervereinen einen Wahlvorschlag für die Vorstandswahlen unterbreiten. Die bisherigen Bestimmungen, wonach auf je 75 Mitglieder ein Vertreter entfällt und Restziffern von 50 und mehr als voll gelten, sind nicht geändert worden. Jede Änderung zugunsten der kleineren Bezirksvereine bränt eine wesentliche Erhöhung der Vertreterzahl. Durch gute Ausprägung der Restziffern innerhalb der Wahlkreise kann den berechtigten Wünschen der kleineren Bezirksvereine Rechnung getragen werden. Damit waren die Hauptfragen entschieden. Trotzdem soll ein Umbau der Satzungen vorgenommen werden. Der bisherige Wortlaut einzelner Paragraphen war zu eingehend und zu einseitig gefaßt. Nur das Allernotwendigste soll künftig in die Satzungen aufgenommen werden, um keine unnötigen Bindungen zu schaffen. So wird auch eine größere Übersichtlichkeit der Satzung erzielt. Einzelne kleinere Änderungen sind noch von Bedeutung:

Im Vereinsziel soll die seitherige Praxis, daß der Verein die Entwicklung und Ausgestaltung des staatlichen Schulwesens bezweckt, auch formell zum Ausdruck gebracht werden.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Berufsorganisation, deren Satzungen und Bestrebungen den Zielen des Badischen Lehrervereins zuwiderlaufen, ist selbstverständlich mit der Mitgliedschaft im Badischen Lehrerverein nicht vereinbar. Ein solcher Beschluß der Vertreterversammlung liegt auch vor. Außerdem besteht der Auftrag des Deutschen Lehrervereins, in die Satzungen der Landeslehrervereine eine derartige Bestimmung aufzunehmen, was jetzt mit dem Umbau der Satzung nachgeholt werden soll.

Die Mitgliederversammlungen sollen künftig nicht wie bisher alle 3 Jahre, sondern in zweijährigen Abständen stattfinden, um die Mitarbeit der Mitgliedschaft stärker als bisher in die Vereinsstöße einzubeziehen.

Der Satzungsausschuß hofft, daß die Satzung in der jetzt vorliegenden Form den tatsächlichen Bedürfnissen des Vereins entspricht, doch sie keinerlei unnötige Hemmnisse aufweist, und im Einzelnen die Gewißheit wachruft, durch intensive Mitarbeit im Verein das Geschick des Berufsstandes wesentlich beeinflussen zu können.